

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PHYSICAL DISTRIBUTION

1 september 2000

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PHYSICAL DISTRIBUTION

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Amsterdam
am 1. September 2000, eingetragen unter Nummer 177/2000

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Rotterdam
am 1. September 2000, eingetragen unter Nummer 116/2000



Physical Distribution Group

Physical Distribution Group
Postfach 3008
NL-2700 KS Zoetermeer

Internet: www.pdglogistics.com
E-mail: info@pdglogistics.com

Die Physical Distribution Group ist ein Teilmarkt von 'Transport en Logistiek Nederland'.

Die Physical Distribution Group ist befugt, die geschuldeten Vergütungen für das Kopieren im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 des "Auteurswet 1912" [Urhebergesetz 1912] und im KB vom 20.07.1994 (Stb. 351) ex Artikel 16b "Auteurswet 1912" von und gemäss den Reglementen der 'Stichting Reprorecht Amsterdam' einziehen zu lassen.

All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted in any form by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording or otherwise, without the permission of the editor.

Mit Ausnahme von Rechts wegen, darf ohne schriftliche Genehmigung von 'Transport en Logistiek Nederland' nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden mittels Druck, Fotokopie, Microfilm oder auf andere Weise, was auch auf die gesamte oder teilweise Bearbeitung Anwendung findet.

Inhalt

Artikel Physical Distribution

Artikel	1.	Definitionen
	2.	Wirkungsgebiet
	3.	Untergebene und Hilfspersonen
	4.	Pflichten des Physical-Distributors
	5.	Pflichten des Auftraggebers
	6.	Dauer des Vertrags
	7.	Haftung des Physical-Distributors
	8.	Haftung des Auftraggebers
	9.	Verjährung
	10.	Zahlungsbedingungen
	11.	Sicherheiten
	12.	Zuständiger Richter
	13.	Empfohlener Zitiertitel

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PHYSICAL DISTRIBUTION

Artikel 1. Definitionen

In diesen Geschäftsbedingungen wird verstanden unter:

1. **PHYSICAL DISTRIBUTION:** Alle Arbeiten wie Transport, Spedition, Löschen, Einlagern, Lagern, Auslagern, Lagerverwaltung, Assemblage, Bearbeiten der Aufträge, Sammeln der Aufträge, Versandbereitmachen, Fakturierung, Informationsaustausch und -verwaltung in Bezug auf Sachen, das ein und andere soweit dieses zwischen dem Auftraggeber und dem Physical-Distributor vereinbart worden ist.
2. **PHYSICAL DISTRIBUTION VERTRAG:** Der Vertrag, womit sich der Physical-Distributor gegenüber dem Auftraggeber zum Verrichten von physischer Distribution verpflichtet.
3. **PHYSICAL DISTRIBUTOR:** Der Dienstleistungsbetrieb, der mit dem Auftraggeber einen Physical-Distribution-Vertrag geschlossen hat und sich aus dem Grunde zum Verrichten von physischer Distribution verpflichtet hat.
4. **PD-BEDINGUNGEN:** Die vorliegenden Physical-Distribution Geschäftsbedingungen.
5. **TRANSPORTSTRECKE:** Der Teil der Durchführung des Physical- Distribution-Vertrags, wo die dem Physical-Distributor anvertrauten Sachen sich an Bord eines Transportmittels befinden, um transportiert zu werden. Die Strecke umfasst nicht das Einladen in und Löschen aus diesen Transportmitteln.
6. **HÖHERE GEWALT:** Umstände, die ein sorgfältiger Physical- Distributor nicht vermeiden konnte und deren Folgen er nicht verhindern konnte. Unter höherer Gewalt wird stets verstanden: Feuer und Explosion sowie deren Folgen.
7. **SACHEN:** die zur Durchführung dieses Vertrags dem Physical-Distributor vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sachen.
8. **INEMPFANGNAHME:** der Moment, wo die Sachen durch den Physical-Distributor physisch in seine Obhut genommen sind zur Durchführung der vereinbarten Arbeiten.
9. **ABLIEFERUNG:** der Moment, wo die Sachen nach der Durchführung der vereinbarten Arbeiten durch den Physical-Distributor dem Auftraggeber bzw. dem Berechtigten zur Verfügung gestellt werden.
10. **SPEDITION:** das zu Gunsten des Auftraggebers mit einem Spediteur Schliessen eines oder mehrerer Transportverträge, oder das zu Gunsten des Auftraggebers Aufnehmen einer Klausel in (einen) solche(n) Transportvertrag/-verträge.

11. **VORRATSUNTERSCHIED:** Ein nicht erklärbarer Unterschied zwischen den physischen Vorrat und dem Vorrat, der laut der Vorratsbuchhaltung des Physical-Distributors und des Auftraggebers vorhanden sein müsste.
12. **ARBEITSTAGE:** Alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage und der Sonntage sowie der in den Niederlanden allgemein anerkannten christlichen- und nationalen Feiertage.
13. **HILFSPERSONEN:** all diejenigen, von denen der Physical- Distributor bei der Ausführung des Vertrags Gebrauch macht (wie Subunternehmer, Vertreter und andere Hilfspersonen).

Artikel 2. Wirkungsgebiet

ALLGEMEINES

1. Die PD-Geschäftsbedingungen beherrschen alle vom Physical-Distributor gemachten Angebote, geschlossenen Verträge und die zur Ausführung des ein und anderen verrichteten Rechtsgeschäfte und faktischen Handlungen, das ein und andere soweit diese nicht im Widerspruch zum zwingenden Recht stehen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn und soweit diese zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart sind.
3. Sofern ausdrücklich nicht anders vereinbart ist, wird die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber angewendeten Geschäftsbedingungen ausgeschlossen.
4. Wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Physical-Distributor vereinbart ist, Daten über den elektronischen Weg auszutauschen, finden neben diesen Geschäftsbedingungen auch die von der 'Stichting Vervoeradres' bei den Geschäftsstellen der Landgerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegten "Algemene Voorwaarden voor Elektronisch Berichtenverkeer" [Allgemeine Bedingungen für elektronischen Datenverkehr] Anwendung, und zwar die beim Zustandekommen des PD-Vertrags hinterlegte Version.

TRANSPORT

5. Neben den Verträgen, Gesetzen und gesetzlichen Regelungen, die auf die verschiedenen Transportmodalitäten Anwendung finden, gelten unter Berücksichtigung des Obenstehenden, die nachstehenden Regeln in Bezug auf die angegebenen Transportarten:
 - beim nationalen Transport über das Strassennetz: die "Algemene Vervoer Conditioes 1983 (AVC)" [Allgemeinen Transportbedingungen 1983], die bei den Geschäftsstellen der Landgerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegt sind, jedenfalls die beim Zustandekommen des PD-Vertrags deponierte Version dieser Bedingungen.

- beim Transport per Bahn: die Bedingungen des Transportdokuments;
- beim Transport über die Binnengewässer: die "Befrachtingsvoorwaarden 1991" [Frachtbedingungen 1991], die bei den Geschäftsstellen der Landgerichte Amsterdam und Rotterdam hinterlegt sind, jedenfalls die beim Zustandekommen des PD-Vertrags deponierte Version dieser Bedingungen.
- beim Transport durch die Luft: die "standaard IATA Vervoerscondities" [standard IATA Transportbedingungen], die auf der Rückseite des standard IATA Luftfrachtbriefes stehen, sowie die Bedingungen, wonach auf der Rückseite verwiesen wird;
- beim kombinierten Transport: die für jeden Teil des Transports auf den Teil anwendbaren Rechtsregeln, sowie die Artikel 8:40 bis einschliesslich 8:52 BW [des NL-Bürgerlichen Gesetzbuchs].

Wenn und soweit die obengenannten Verträge, Gesetze und gesetzlichen Regelungen und Bedingungen Haftungen ungeregelt lassen, finden diesbezüglich die vorliegenden PD-Geschäftsbedingungen Anwendung.

SPEDITION/VERSAND

6. Falls der Physical-Distributor sich zum Versand verpflichtet, finden die "Nederlandse Expeditievoorwaarden van 4 januari 1999" [Niederländischen Versandbedingungen vom 4. Januar 1999] Anwendung, die bei den Geschäftsstellen der Landgerichte Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam hinterlegt sind, jedenfalls die beim Zustandekommen des PD-Vertrags hinterlegte Version dieser Bedingungen.

STEUER- UND ZOLLDIENSTE

7. Falls der Physical-Distributor sich verpflichtet, den Auftraggeber steuerlich zu vertreten und/oder für die Zollformalitäten zu sorgen (einschliesslich der Formalitäten bezüglich der Lagerung im Entrepot) finden darauf die "Nederlandse Expeditievoorwaarden" Anwendung, die in Art. 2 Absatz 6 genannt sind.
8. Alle in diesem Artikel genannten Bedingungen werden auf erstes Verlangen kostenlos zugeschickt werden.

Artikel 3. Untergebene und Hilfspersonen

1. Der Physical-Distributor ist berechtigt, bei der Ausführung des Vertrags von Hilfspersonen Gebrauch zu machen. Für die Handlungen und Unterlassungen dieser Hilfspersonen, die während der Ausführung der Arbeiten verrichtet werden, wofür sie vom Physical-Distributor eingesetzt werden, steht der Physical-Distributor auf dieselbe Weise ein, als für seine eigenen Untergebenen.

2. Wenn die obengenannten Untergebenen oder Hilfspersonen ausserhalb des Vertrags bezüglich der Arbeiten belangt werden, wofür sie vom Physical-Distributor eingesetzt wurden, ist für sie ausbedungen worden, dass sie sich auf alle in die vorliegenden Geschäftsbedingungen aufgenommenen Klauseln über den Haftungsausschluss oder die Haftungsbeschränkung berufen können.
3. Jegliche Klage bezüglich der Haftung, auf welchen Grund sie sich auch immer stützt, kann vom Auftraggeber nur innerhalb der Grenzen des vom Physical-Distributor geschlossenen Vertrags anhängig gemacht werden.

Artikel 4. Pflichten des Physical-Distributors

Der Physical-Distributor ist verpflichtet:

1. die vereinbarten Sachen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Weise, versehen mit einem Transportdokument und den sonstigen vom Auftraggeber ausgestellten Dokumenten in Empfang zu nehmen;
2. für das Ein- und Auslagern der Sachen zu sorgen;
3. die Lagerung und die Arbeiten an den Sachen in ausdrücklich vereinbarten Räumen stattfinden zu lassen;
4. in Bezug auf die Sachen alle nötigen, auch die sich nicht direkt aus der Physical-Distribution ergebenden, notwendigen Massnahmen auf Kosten des Auftraggebers zu treffen und bevor er das tut, wenn möglich, darüber Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten;
5. seine sich aus dem PD-Vertrag ergebende Haftung auf Ersuchen des Auftraggebers zu versichern;
6. die Sachen auf schriftliches Ersuchen des Auftraggebers und für beide Parteien unter Ausschluss von Regress-möglichkeiten, unter Angabe der gewünschten Deckung zu versichern und dem Auftraggeber eine Kopie der Versicherungspolice oder eine Kopie des Versicherungszertifikats auszuhändigen;
7. dem Auftraggeber und den von ihm angewiesenen Personen den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, worin sich die Sachen befinden, vorausgesetzt, dass:
 - dieses in Anwesenheit von oder namens des Physical-Distributors stattfindet und dieses vorher rechtzeitig kenntlich gemacht worden ist,
 - das ein und andere geschieht gemäss der Hausordnung des Physical-Distributors;
8. hinzukommende Arbeiten in Rücksprache mit dem Auftraggeber gegen eine dabei zu vereinbarende Vergütung auszuführen;

9. bevor er die Sachen, die äusserlich wahrnehmbar beschädigt sind, in Empfang nimmt, Anweisungen vom Auftraggeber einzuholen, oder, wenn nicht rechtzeitig Instruktionen eingeholt werden können, die Inempfangnahme der beschädigten Sachen zu weigern;
10. zur Ausführung des Physical-Distribution-Vertrags von Material Gebrauch zu machen, dass für den beabsichtigten Zweck geeignet ist;
11. die Sachen in demselben Zustand, worin er sie empfangen hat, oder im vereinbarten Zustand abzuliefern;
12. Gegenüber Dritten Geheimhaltung bezüglich der Fakten und Angaben/Daten zu wahren, die ihm auf Grund des Physical-Distribution-Vertrags bekannt sind;

Artikel 5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet:

1. dem Physical-Distributor bezüglich der Sachen rechtzeitig all die Angaben und Dokumente zu verschaffen, sowie über deren Behandlung, wovon er weiss oder wissen sollte, dass sie für den Physical-Distributor von Bedeutung sind, es sei denn, dass er annehmen darf, dass der Physical-Distributor diese Angaben kennt oder kennen sollte.
Der Auftraggeber steht für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben ein;
2. die vereinbarten Sachen am vereinbarten Ort zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Weise, versehen von den vereinbarten Dokumenten und/oder Dokumentation und den sonstigen durch oder kraft des Gesetzes oder seitens des Auftraggebers vorgeschriebenen Dokumenten dem Physical-Distributor zur Verfügung zu stellen;
3. neben dem vereinbarten Preis für die Physical-Distribution den vom Physical-Distributor gemachten hinzukommenden Kosten für hinzukommende Arbeiten und/oder für abweichende Umstände zu vergüten;
4. dem Physical-Distributor bzw. dessen Untergebenen auf dessen/deren erstes Verlangen Gewähr zu leisten, falls diese(r) von Dritten ausserhalb eines Vertrags belangt wird/werden in Sachen eines Schadens oder eines finanziellen Nachteils, der auf irgendeine Weise mit der Ausführung des PD-Vertrags durch den Physical-Distributors selber oder dessen Untergebenen oder Hilfspersonen zusammenhängt, einschliesslich der Ansprüche wegen Produkthaftung;
5. für die von ihm dem Physical-Distributor zur Verfügung gestellten Sachen und Material einzustehen;

6. den Adressierten bzw. den Empfänger der Sachen zu verpflichten, sofort wahrnehmbaren Schaden spätestens im Moment der Ablieferung, und nicht-sofort wahrnehmbaren Schaden so bald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung dem Physical-Distributor schriftlich zu melden, in Ermangelung dieser (rechtzeitigen) Meldung entfällt jeglicher Anspruch auf diesbezüglichen Schadenersatz des Auftraggebers;
7. bei Beendigung des Vertrags zur Physical-Distribution die noch beim Physical-Distributor befindlichen Sachen spätestens am letzten Arbeitstag dieses Vertrags in Empfang zu nehmen, dieses nach Zahlung all dessen, was geschuldet ist oder wird. Für das, was nach Beendigung des Physical- Distribution-Vertrags geschuldet wird, genügt es, wenn der Auftraggeber eine ausreichende Sicherheit leistet. Wenn der Auftraggeber nicht seine Verpflichtungen gemäss diesem Artikel erfüllt, findet Artikel 17 AVC gleichermassen Anwendung;
8. gegenüber Dritten Geheimhaltung bezüglich der Fakten und Angaben zu wahren, die ihm auf Grund der Physical-Distribution bekannt sind.

Artikel 6. Dauer und Ende des Vertrags

1. Wenn die Parteien nicht anders vereinbart haben, ist der Vertrag zur Physical-Distribution für unbestimmte Zeit gültig, und zwar mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
2. Wenn der Auftraggeber die Erfüllung seiner Pflichten, die in Artikel 5 genannt sind, verantwortlich versäumt, kann der Physical-Distributor, unbeschadet seines Anspruchs auf Vergütung des erlittenen Schadens, den Vertrag zur Physical-Distribution kündigen, nachdem er dem Auftraggeber schriftlich eine letzte Frist von mindestens 14 Tagen gewährt hat und der Auftraggeber nach Verstreichen dieser Frist seine Pflichten noch nicht erfüllt hat. Wenn durch das Gewähren einer solchen Frist die Betreuung seines Betriebs auf unverhältnismässige Weise gestört werden sollte, kann der Physical-Distributor den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Kündigung des Vertrags durch den Physical-Distributor mit sofortiger Wirkung ist ungeachtet der vereinbarten Vertragsdauer auf jeden Fall möglich, falls der Auftraggeber:
 - seinen Beruf oder seinen Betrieb ganz oder zu einem Teil einstellt;
 - die freie Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil dessen verliert;
 - seine Rechtsfähigkeit verliert, aufgelöst oder praktisch liquidiert wird;
 - sein Konkurs beantragt wird;
 - einen Vergleich ausserhalb des Konkurs anbietet oder wenn die Sachen des Auftraggebers gepfändet werden.

4. Wenn der Physical-Distributor während einer ununterbrochenen Zeit von 30 Tagen seine Pflichten verantwortlich versäumt und dieses Versäumnis die Auflösung des Vertrags rechtfertigt, kann der Auftraggeber unvermindert seines Anspruchs auf Vergütung des erlittenen Schadens an den Sachen, den Vertrag zur Physical-Distribution kündigen, und zwar innerhalb einer Woche, nachdem er dem Physical-Distributor schriftlich eine letzte Frist gewährt hat und sich dabei auf den vorliegenden Artikel berufen hat und der Physical-Distributor beim Verstreichen dieser Frist seine Pflichten noch nicht erfüllt hat. Wenn die Länge der Frist für die Erfüllung nicht ausdrücklich in dem PD-Vertrag vereinbart ist, gilt eine Frist von dreissig Kalendertagen.
5. Jede Kündigung bzw. schriftliche Mitteilung hat stets per Einschreiben mit Empfangsschein zu erfolgen.
6. Falls der Physical-Distributor nach dem Ende des Vertrags noch Sachen im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 in seinem Besitz hat, bleiben die Bestimmungen des Vertrags in Bezug auf diese Sachen gültig bis diese Sachen auf die vereinbarte Weise aus der Verfügungsgewalt des Physical-Distributors gebracht worden sind.

Artikel 7. Haftung des Physical-Distributors

1. **TRANSPORTSTRECKE:** Der Physical-Distributor akzeptiert die Haftung als Transporteur in Bezug auf Schaden an oder Verlust der ihm anvertrauten Sachen, der auf den Transportstrecken entsteht, auch wenn er diesen Transport bei anderen in Auftrag gibt. Das Obenstehende gilt, sofern der Physical-Distributor nicht vorher und ausdrücklich zum Ausdruck gebracht hat, dass er in Sachen der Transportstrecken nicht als Transporteur sondern als Spediteur auftritt: in dem Fall wird seine Haftung von den "Nederlandse Expeditievoorwaarden" [Niederländischen Spediti-
onsbedingungen] beherrscht.
2. **SCHADEN AN SACHEN, DER ANDERS ALS WÄHREND DES TRANSPORTS ENTSTANDEN IST:** Der Physical-Distributor haftet für Schaden an oder Verlust der ihm anvertrauten Sachen ab der Inempfangnahme der Sachen bis zu deren Ablieferung, es sei denn, dass er höhere Gewalt im Sinne von Art. 1 Absatz 6 beweist, und unter Berücksichtigung der folgenden Beschränkungen und Grenzen, sofern die Parteien es nicht anders vereinbart haben.
3. **FOLGESCHÄDEN:** Der Physical-Distributor haftet nur für Schaden an oder Verlust der ihm anvertrauten Sachen und deshalb nicht für immateriellen Schaden, entgangenen Gewinn, Folgeschäden, wie sie auch immer entstanden sein mögen, einschliesslich Schaden durch Verzögerung und Schaden, der durch Empfehlungen des Physical-Distributors entstanden ist.
4. **LAGERUNG IM FREIEN:** Der Physical-Distributor haftet nicht für Schaden an Sachen, soweit dieser Schaden die Folge von besonderen Risiken ist, die mit der Lagerung im Freien im Auftrag des Auftraggebers verbunden sind.

5. **HAFTUNGSLIMIT:** Der Physical-Distributor ist, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ihm selber, auf keinen Fall weiter haftbar, als in Höhe von 3,50 pro Kilogramm beschädigtes oder verlorenes Gewicht, mit einem Maximum von 1 15.000 pro Fall oder einer Reihe von Fällen mit derselben Ursache.
6. **VORRATSUNTERSCHIEDE:** Eventuelle Vorratsunterschiede müssen sich durch eine Inventur des Vorrats erweisen, die mindestens einmal pro Kalenderjahr, und zwar nach Ablauf dessen, oder zum Zeitpunkt, wo der Vertrag endet, stattfinden muss. Eventuelle Mankos und eventuelle Überschüsse werden dabei gegeneinander weggebucht. Im Falle von Vorratsunterschieden kann es sich nur um eine Haftung des Physical-Distributors in dem Fall handeln, sofern die Mankos die eventuellen Überschüsse übertreffen, und zwar wenn die Stückzahl, die Anzahl Kilogramm oder Liter der Mankos grösser ist als ein Prozent pro Jahr der Anzahl der Sachen, die Gegenstand des Physical-Distribution-Vertrags sind.

Überflüssigerweise wird ausdrücklich vereinbart, dass die vorliegenden Geschäftsbedingungen auch die Haftung des Physical-Distributors wegen Vorratsunterschieden beherrschen, einschliesslich der Haftungslimits gemäss Art. 7 Absatz 5.

Artikel 8. Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch die dem Physical-Distributor anvertrauten Sachen bzw. deren Art oder Verpackung entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, wie namentlich Schaden, der durch die Realisierung der Gefahr verursacht wird, die mit gefährlichen Stoffen verbunden ist.
2. Der Auftraggeber haftet für Schaden, der durch Personen seitens des Auftraggebers verursacht worden ist, die der Physical-Distributor auf sein Gelände zugelassen hat.
3. Der Auftraggeber haftet auch für alle Kosten, Schäden, Interessen, Geldbussen, Strafen und Beschlagnahmen, einschliesslich Schaden wegen nicht- oder nicht rechtzeitiger Anlieferung von Zolldokumenten, die direkt oder indirekt die Folge des Umstands sind, dass die Sachen beim Anbieten zur Physical-Distribution nicht mit den erforderlichen bzw. mit unrichtigen Dokumenten versehen waren, oder die die Folge sind von oder die in irgendeiner Weise im Zusammenhang stehen mit einem Umstand, wofür der Physical-Distributor nicht haftbar ist.

Artikel 9. Verjährung

1. Jede Forderung gegenüber dem Physical-Distributor, einschliesslich Forderungen auf Grund von Nachnahme, verjährt nach Ablauf von zwölf Monaten und erlischt nach Ablauf von achtzehn Monaten.

2. Die Verjährungsfrist bzw. die Frist für das Erlöschen des Anspruchs, beginnt ab dem Tag an zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Sachen abgeliefert wurden oder hätten abgeliefert sein müssen, oder in Ermangelung dessen ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Forderung entstanden ist. Auf jeden Fall beginnt die Verjährungsfrist bzw. die Frist des Erlöschens mit Wirkung des Tages, der auf den Tag folgt, an dem der Vertrag zwischen den Parteien geendet ist.

Artikel 10. Zahlungsbedingungen

1. Alle Beträge, die der Auftraggeber aus welchem Grunde auch immer an den Physical-Distributor schuldet, werden unter Beachtung der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt.
2. Wenn der Auftraggeber irgendeinen Betrag nicht innerhalb der vereinbarten Frist oder in Ermangelung einer vereinbarten Frist, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, ist er verpflichtet, darüber die gesetzlichen Zinsen zu zahlen mit Wirkung ab dem Tag, wo diese Zahlungen hätten erfolgen müssen bis zum Tag der gänzlichen Erfüllung.
3. Der Physical-Distributor ist berechtigt, alle zur Einziehung der Beträge notwendigerweise gemachten aussergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die in Absatz 1 genannt sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
Die aussergerichtlichen Inkassokosten werden erst ab dem Moment geschuldet, wo der Auftraggeber in Verzug ist und die Forderung Dritten zur Einziehung übergeben ist.
4. Der Auftraggeber verzichtet auf jegliches Recht auf Verrechnung der Forderungen auf Zahlung von Vergütungen, die sich aus dem Physical-Distribution-Vertrag ergeben, des aus einem anderem Grund in Sachen der Physical-Distribution Geschuldeten oder der anderen auf die Sachen drückenden Kosten, mit Forderungen aus einem anderen Grunde; der Auftraggeber verzichtet ausserdem auf jegliches Recht auf Aufschub seiner Zahlung.
5. Alle Beträge gemäss Absatz 1 dieses Artikels werden in den in Art. 6 Absatz 2 und 3 genannten Fällen sofort fällig und zur Verrechnung geeignet sein.

Artikel 11. Sicherheiten

1. Der Physical-Distributor hat gegenüber jedem, der von ihm die Abgabe verlangt, ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Gelder, Sachen und Dokumente, die er im Zusammenhang mit der Physical-Distribution in seinem Besitz hat.

2. Gegenüber dem Auftraggeber oder dem Adressierten kann der Physical-Distributor das Zurückbehaltungsrecht stets geltend machen für das, was der Auftraggeber oder der Adressierten ihm aus welchem Grunde auch immer schuldet oder schulden wird. Er kann dieses Recht auch für das geltend machen, was mit der Nachnahme auf den Sachen lastet.
3. Der Physical-Distributor kann das in Absatz 2 zuerkannte Zurückbehaltungsrecht ebenfalls für das geltend machen, was der Auftraggeber ihm noch im Zusammenhang mit vorherigen Verträgen zur Physical-Distribution schuldet.
4. Der Physical-Distributor kann das Zurückbehaltungsrecht auch für eine ihm im Zusammenhang mit einer Nachnahme zustehenden Provision geltend machen, wofür er keine Sicherheit zu akzeptieren braucht.
5. Falls bei der Abrechnung ein Streit über den geschuldeten Betrag entsteht oder zur Bestimmung dessen eine nicht schnell auszuführende Berechnung erforderlich ist, ist er, der die Abrechnung fordert, verpflichtet, den Teil, worüber die Parteien sich einig sind, sofort zu zahlen und für die Zahlung des von ihm bestrittenen Teils oder des Teils, dessen Betrag noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu leisten.
6. An allen Sachen, Dokumenten und Geldern, die der Physical-Distributor aus welchem Grunde auch immer und zu welchem Zweck auch immer in seinem Besitz hat oder bekommen wird, wird erachtet, ein Pfandrecht bestellt zu sein im Sinne von Art. 3:236 BW für alle Forderungen, die er zu Lasten des Auftraggebers oder des Eigentümers hat oder bekommen wird.
7. Der Verkauf irgendeines Pfandes geschieht auf die vom Gesetz vorgeschriebene Weise oder -wenn diesbezüglich Übereinstimmung besteht- aus privater Hand.
8. Die Befugnis zum Verkauf im Sinne des vorigen Absatzes beinhaltet, dass er die in seinem Besitz befindlichen Sachen auf Kosten des Auftraggebers verkauft werden können gemäss den Artikeln 3:249 ff. BW und aus dem Erlös alle vom Auftraggeber geschuldeten Beträge beglichen werden können, das ein und andere wenn der Auftraggeber in Verzug ist, die Beträge zu begleichen, die von ihm an den Physical-Distributor geschuldet werden, oder wenn der Auftraggeber dem Physical-Distributor Anlass gegeben hat zu befürchten, dass diese Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt werden.
9. Der Physical-Distributor kann die verpfändeten Sachen auf Wunsch durch eine -ausschliesslich nach seiner Beurteilung- andere gleichwertige Sicherheit ersetzen.
10. Auf erstes Ersuchen des Physical-Distributors wird der Auftraggeber eine Sicherheit für die Fracht, Gebühren, Steuern, Erhebungen, Beiträge und andere Kosten leisten, die der Physical-Distributor zu Gunsten des Auftraggebers macht oder machen muss. Alle Folgen des nicht (rechtzeitigen) Erfüllens einer Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 12. Zuständiger Richter

1. Alle Verträge, worauf diese Physical-Distribution Geschäftsbedingungen Anwendung finden, werden vom niederländischen Recht beherrscht.
2. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten, ungeachtet welche Allgemeinen Bedingungen auf diese Rechtsstreitigkeiten Anwendung finden, werden dem zuständigen Richter in dem Ort, wo der Physical-Distributor seinen satzungsgemässen Sitz hat, vorgelegt, oder dem zuständigen Richter in Amsterdam, falls dieser Sitz ausserhalb der Niederlande liegt.

Artikel 13. Empfohlener Zitiertitel

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen können als "Physical Distribution voorwaarden 2000" [Physical-Distribution Geschäftsbedingungen 2000] zitiert werden und sind bei den Geschäftsstellen der Landgerichte Amsterdam und Rotterdam am 1. September 2000 hinterlegt worden.

Bei einem Unterschied zwischen dem niederländischen Text und einer Übersetzung in irgendeine andere Sprache prävaliert der niederländische Text.